

Gesetz vom 24. Jänner 2019, mit dem das Burgenländische Kinder- und Jugendhilfegesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Kinder- und Jugendhilfegesetz - Bgld. KJHG, LGBl. Nr. 62/2013, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2018, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 21:*

„§ 21 Feststellung der Eignung“

2. *In § 6 Abs. 3 entfällt im Einleitungssatz das Wort „jedenfalls“.*

3. *§ 6 Abs. 3 Z 5 lautet:*

„5. die Erteilung von Bewilligungen für stationäre und teilstationäre Einrichtungen sowie deren Beaufsichtigung und Abschlüsse von Leistungsverträgen mit diesen Einrichtungen;“

4. *§ 6 Abs. 3 Z 12 entfällt.*

5. *§ 6 Abs. 4 lautet:*

„(4) Die Besorgung jener Aufgaben, die in anderen Rechtsvorschriften dem Land als Träger der öffentlichen Jugendwohlfahrt oder als Träger der Kinder- und Jugendhilfe übertragen werden, sowie die Vollziehung aller übrigen in Abs. 3 nicht genannten Aufgaben dieses Gesetzes obliegen den Bezirksverwaltungsbehörden.“

6. *In § 7 Abs. 4 Z 2 wird der Strichpunkt durch einen Satzpunkt ersetzt und § 7 Abs. 4 Z 3 entfällt.*

7. *In § 17 Abs. 1 Z 9 wird das Zitat „§ 16 AsylG 2005“ durch das Zitat „§ 10 BFA-Verfahrensgesetz (BFA-VG)“ ersetzt.*

8. *§ 19 Abs. 2 lautet:*

„(2) Die Bewilligung einer stationären oder teilstationären Einrichtung zur Pflege und Betreuung von Kindern und Jugendlichen ist erforderlich und von der Landesregierung auf Antrag zu erteilen, wenn die Eignung der Einrichtung (§ 20 Abs. 8) gegeben ist.“

9. *§ 20 Abs. 1 erster und zweiter Satz lautet:*

„Die Feststellung der Eignung ist zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Nachweise anzuschließen:“

10. *§ 20 Abs. 1 Z 3 und 4 lautet:*

- „3. eine auf den geplanten Verwendungszweck abstellende baubehördliche Bewilligung;
- 4. ein Konzept zur Finanzierung des laufenden Betriebes der Einrichtung;“

11. *Nach § 20 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:*

„(1a) Voraussetzung für die Feststellung der Eignung ist insbesondere die Erfüllung der fachlichen Anforderungen der gemäß § 20 Abs. 8 erlassenen Verordnung.“

12. In § 20 Abs. 3 wird der Ausdruck „fünf“ durch den Ausdruck „vier“ ersetzt.

13. In § 20 Abs. 5 wird die Wortfolge „Errichtungs- und Betriebsbewilligung“ durch das Wort „Bewilligung“ ersetzt.

14. In § 20 Abs. 6 wird die Wortfolge „Errichtungs- und Betriebsbewilligung“ durch das Wort „Bewilligung“ ersetzt.

15. In § 20 Abs. 6 Z 3 wird die Wortfolge „Errichtungs- und Betriebsbewilligung“ durch das Wort „Bewilligung“ und der Satzpunkt wird durch einen Strichpunkt ersetzt.

16. Nach § 20 Abs. 6 Z 3 wird folgende Z 4 angefügt:

„4. Eine Einstellung des Betriebes durch die Betreiberin oder den Betreiber. Mit dieser Anzeige erlischt die Bewilligung.“

17. § 20 Abs. 7 lautet:

„(7) Werden bei beantragten Änderungen einer bereits erteilten Bewilligung die Interessen der Kinder- und Jugendhilfe verletzt, ist ein Bewilligungsverfahren durchzuführen. Änderungen gemäß Abs. 6 Z 1 bis 3 bleiben davon unberührt.“

18. Dem § 20 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen aus anderen Bundesländern oder aus dem Ausland bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Landesregierung, wenn die Anzahl der Kinder und Jugendlichen aus anderen Bundesländern oder aus dem Ausland in den im Burgenland gelegenen stationären Einrichtungen der jeweiligen Betreiberin oder des jeweiligen Betreibers zum Zeitpunkt der Aufnahme 15% der Gesamtzahl aller betreuten Kinder und Jugendlichen übersteigt. Die Zustimmung setzt ein begründetes Ersuchen des jeweiligen Kinder- und Jugendhilfeträgers des anderen Bundeslandes oder des ausländischen Staates voraus und ist zu erteilen, wenn die Kinder und Jugendlichen zu Personen mit einem Hauptwohnsitz in räumlicher Nähe zur Einrichtung eine Beziehung haben, die für die Entwicklung und Betreuung der Kinder und Jugendlichen wichtig ist. Darüber hinaus kann bei Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe die Zustimmung im Einzelfall über begründeten Antrag des jeweiligen Kinder- und Jugendhilfeträgers des anderen Bundeslandes oder des anderen ausländischen Staates erteilt werden.“

19. Die Überschrift zu § 21 lautet:

„Feststellung der Eignung“

20. § 21 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Die Eignung der Einrichtung ist mit Bescheid festzustellen und es sind im Hinblick auf den Zweck der Einrichtung die notwendigen fachlichen Auflagen vorzuschreiben.“

21. In § 21 Abs. 2 erster Satz wird die Wortfolge „Errichtungs- und Betriebsbewilligungsbescheid“ durch das Wort „Bewilligungsbescheid“ ersetzt.

22. § 21 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Die Verantwortung für die Richtigkeit der Bestätigungen trägt die Ausstellerin oder der Aussteller.“

23. § 43 entfällt.

24. § 47 Z 9 lautet:

„9. Richtlinie 2013/55/EU zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“); ABl. Nr. L 354 vom 28.12.2013 S. 132;“

25. Nach § 47 Z 9 werden folgende Z 10 und 11 angefügt:

„10. Richtlinie 2011/93/EU zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates, ABl. Nr. L 335 vom 17.12.2011 S. 1, in der Fassung der Berichtigung, ABl. Nr. L 018 vom 21.01.2012 S. 7 (2011/93);

11. Richtlinie 2011/95/EU über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. Nr. L 337 vom 20.12.2011 S. 9, in der Fassung der Berichtigung, ABl. Nr. L 167 vom 30.06.2017 S. 58 (2011/95/EU).“

26. § 48 Abs. 3 lautet:

„(3) Anerkennungen von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt gemäß § 9 Abs. 2 Burgenländisches Jugendwohlfahrtsgesetz, LGBl. Nr. 32/1992, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 75/2009, und Errichtungs- und Betriebsbewilligungen gemäß § 19 Abs. 2 Burgenländisches Kinder- und Jugendhilfegesetz - Bgld. KJHG, LGBl. Nr. 62/2013, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2018, bleiben aufrecht und gelten als Bewilligungen nach diesem Gesetz.“

27. Dem § 48 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Personen, welche gemäß § 7 Abs. 4 Z 3 Burgenländisches Kinder- und Jugendhilfegesetz - Bgld. KJHG, LGBl. Nr. 62/2013, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2018, mit Aufgaben der Sozialarbeit betraut waren, dürfen ihre bisherige Tätigkeit auch nach Entfall der Z 3 fortsetzen.“

28. In § 49 Abs. 4 wird der Ausdruck „und 10“ entfernt.

29. Dem § 49 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Das Inhaltsverzeichnis, § 6 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 4, § 17 Abs. 1, § 19 Abs. 2, § 20 Abs. 1, 1a, 3, 5, 6, 7 und 9, §§ 21, 47 sowie 48 Abs. 3 und 6 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft; § 43 entfällt rückwirkend mit 1. Jänner 2018.“

Vorblatt

Problem:

Seit seiner Einführung im Jahr 2013 wurde im Rahmen des Vollzuges des Burgenländischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes deutlich, dass legislative Anpassungen in nachstehenden Punkten notwendig sind:

- Es bedarf einer Vereinfachung der als überschießend zu bezeichnenden und bisher in zwei Stufen durchgeführten Bewilligungsverfahren für stationäre und teilstationäre Einrichtungen. Vor allem zeigte die bisherige Verwaltungspraxis, dass es im Zuge der durchgeführten Errichtungsbewilligungsverfahren vermehrt zu inhaltlichen Überschneidungen mit den im Vorfeld durchgeführten baubehördlichen Verfahren kam.
- Ebenfalls problematisch ist die Anzahl der Kinder und Jugendlichen aus anderen Bundesländern, welche in stationären Einrichtungen im Burgenland untergebracht sind. Diesbezüglich wäre eine Beschränkung der Unterbringung notwendig.
- Änderungsbedarf besteht bezüglich der Zugehörigkeit von Psychologinnen und Psychologen zum Kreis jener Personen, die mit Aufgaben der Sozialarbeit betraut werden dürfen.
- Unklar ist, ob andere, sich aus bundesrechtlichen Regelungen ergebenden Aufgaben von der Landesregierung oder den Bezirksverwaltungsbehörden zu vollziehen sind.
- Letztlich ergibt sich auch ein aktueller Novellierungsbedarf aus der Kündigung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen den Ländern über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe durch das Land Burgenland.

Ziel:

Diese Novelle dient der Klarstellung und Aktualisierung der geltenden Bestimmungen und umfasst legislative Anpassungen zur Präzisierung und Vereinfachung des Verwaltungsvollzuges.

Inhalt:

Um den oben dargestellten Problempunkten Rechnung zu tragen, sind legislative Anpassungen in folgenden Punkten notwendig:

- Klare Abgrenzung der Zuständigkeiten der Landesregierung und der Bezirksverwaltungsbehörden,
- Neugestaltung des Bewilligungsverfahrens für stationäre/teilstationäre Einrichtungen,
- Einführung einer Quotenregelung zur bedarfsgerechten Steuerung der Leistungsangebote,
- Überarbeitung des Personenkreises der mit Aufgaben der Sozialarbeit betraut werden darf,
- Streichung der Kostenersatzregelung an andere Länder,
- sonstige legislative Anpassungen.

Lösung:

Novellierung des Burgenländischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes.

Alternative:

Beibehaltung der gegenwärtigen Rechtslage.

Finanzielle Auswirkungen:

Nachdem die Kostenersatzregelung des § 43 nur bei Gegenseitigkeit anzuwenden war und davon auszugehen ist, dass die betroffenen Bundesländer im Sinne der Rechtssicherheit und budgetären Kalkulierbarkeit in den bisher entschiedenen Fällen die Kosten auch weiterhin tragen, sind aus aktueller Sicht keine besonderen finanziellen Auswirkungen zu erwarten. Ansonsten sind keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die legislativen Anpassungen haben keine unterschiedliche Auswirkung auf Frauen und Männer.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland:

Geplant ist, mit Verordnung gemäß § 20 Abs. 8 den Betreuungsschlüssel zu erhöhen. Dies wird zu einer vermehrten Nachfrage nach qualifiziertem Betreuungspersonal führen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Keine.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das bisher zweistufige Errichtungs- und Betriebsbewilligungsverfahren für stationäre und teilstationäre Einrichtungen wird durch ein einstufiges Bewilligungsverfahren ersetzt. Dies führt zu wesentlichen Vereinfachungen: Wo bisher zwei Bescheide (Errichtungsbescheid und Betriebsbewilligungsbescheid) erforderlich waren, ist nunmehr nur ein Bescheid (Bewilligungsbescheid) erforderlich. Das Bewilligungsverfahren kann rascher durchgeführt werden, die Wege sind kürzer. Dies bedeutet eine spürbare Erleichterung sowohl für die Bewilligungswerberinnen und Bewilligungswerber als auch für die Behörden. Zudem liegt der Fokus des Bewilligungsverfahrens nun noch mehr auf dem Wesentlichen einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung – ihrer Eignung.

Klarer abgegrenzt werden die Aufgabenbereiche der Landesregierung und der Bezirksverwaltungsbehörden. Berücksichtigt wird auch der Ausstieg des Landes Burgenland aus der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe durch Entfall der betreffenden Bestimmung. Die sonstigen legislativen Änderungen dienen der Aktualisierung der geltenden Bestimmungen bzw. setzen notwendige Anpassungen den Verwaltungsvollzug betreffend um.

Besonderer Teil

Zu Z 2 (§ 6 Abs. 3 - Einleitungssatz):

Mit Entfall des Wortes „jedenfalls“ wird nunmehr klargestellt, dass die in § 6 Abs. 3 angeführten Aufgaben der Landesregierung abschließend aufgezählt sind.

Zu Z 3 (§ 6 Abs. 3 Z 5), Z 8 (§ 19 Abs. 2), Z 9 (§ 20 Abs. 1 erster und zweiter Satz), Z 11 (§ 20 Abs. 1a), Z 13 (§ 20 Abs. 5), Zu Z 14 (§ 20 Abs. 6), Zu Z 15 (§ 20 Abs. 6 Z 3), Z 19 (Überschrift zu § 21), Z 20 (§ 21 Abs. 1 erster Satz):

Das bisher zweistufige Verfahren zu Errichtung und Betrieb einer stationären oder teilstationären Einrichtung wird durch ein einstufiges Bewilligungsverfahren zur Feststellung der Eignung ersetzt. Damit besteht eine klare inhaltliche Abgrenzung zu den Aufgaben und Zielsetzungen des baubehördlichen Verfahrens. Der Schwerpunkt des neuen Eignungsfeststellungsverfahrens liegt damit in der Beurteilung der räumlichen, personellen, ausstattungsmaßiger, pädagogischen, therapeutischen und organisatorischen Voraussetzungen der Einrichtung.

Zu Z 4 (§ 6 Abs. 3 Z 12) und Z 5 (§ 6 Abs. 4):

Ergänzend zum Entfall von § 6 Abs. 3 Z 12 wird die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden für den Vollzug jener Aufgaben, welche dem Träger der Kinder- und Jugendhilfe (Jugendwohlfahrtsträger), aus anderen Rechtsvorschriften übertragen wurden, klargestellt.

Zu Z 6 (§ 7 Abs. 4 Z 3):

Um einen einheitlichen Ausbildungs- und Wissensstand des Personals zu garantieren, ist die Absolvierung einer sozialarbeiterischen Grundausbildung unumgänglich. Dementsprechend sind nur mehr Personen mit einer in der Republik Österreich gültigen (oder gleichwertigen) Ausbildung für Sozialarbeit mit Aufgaben der Sozialarbeit zu betrauen.

Zu Z 8 (§ 19 Abs. 2):

Nähere Voraussetzungen für die Eignung sind durch Verordnung der Landesregierung zu regeln (§ 20 Abs. 8).

Zu Z 10 (§ 20 Abs. 1 Z 3 und Z 4):

Die Erfahrungen im Verwaltungsvollzug haben eine Präzisierung der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen notwendig gemacht.

Bei der baubehördlichen Bewilligung (Z 3) ist insbesondere auf den Verwendungszweck der Einrichtung zu achten um sicherzustellen, dass sich die Baubehörde im Rahmen ihres Verfahrens auch am Verwendungszweck der Einrichtung orientiert hat.

Das Finanzierungskonzept (Z 4) dient dem Nachweis, dass die Finanzierung des laufenden Betriebes der Einrichtung gesichert ist.

Zu Z 16 (§ 20 Abs. 6 Z 4):

Mit Aufnahme der Einstellung des Betriebs in den Kreis der anzeigepflichtigen Tatbestände wird ein redaktionelles Versäumnis behoben. Das zeitgleiche Erlöschen der Bewilligung dient der Rechtssicherheit.

Zu Z 17 (§ 20 Abs. 7):

Redaktionelle Anpassung.

Zu Z 18 (§ 20 Abs. 9):

Das Zustimmungserfordernis seitens der Landesregierung in Fällen der geplanten Aufnahme von Kindern und Jugendlichen aus anderen Bundesländern oder aus dem Ausland begründet sich folgendermaßen: Es ist Aufgabe des Landes (in erster Linie) im Hinblick auf burgenländische Kinder und Jugendliche für ausreichende Plätze zur vollen Erziehung in sozialpädagogischen Einrichtungen vorzusorgen. Demgegenüber ist es nicht Aufgabe des Landes, für Kinder und Jugendliche aus anderen Bundesländern oder aus dem Ausland vorzusorgen.

Eine funktionierende Vorsorge für den burgenländischen Bedarf ist nur möglich, wenn vermieden werden kann, dass die im Burgenland geschaffenen Plätze in stationären/teilstationären Einrichtungen unkontrolliert von anderen Bundesländern oder aus dem Ausland belegt werden.

Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass Kinder und Jugendliche in sozialpädagogischen Einrichtungen im Laufe ihres Aufenthalts häufig einen zusätzlichen Betreuungsbedarf im Kindergarten- bzw. Schulsystem sowie in psychologischer und psychiatrischer Hinsicht haben, der im Bildungs- und Gesundheitssystem abgedeckt werden muss. Eine überproportionale Belastung des Landes als wesentlicher Financier des Bildungs- und Gesundheitssystems soll durch diese Regelung vermieden werden.

Andererseits soll es Betreibern von stationären/teilstationären Einrichtungen aber auch nicht gänzlich untersagt sein, freie Plätze auch mit solchen Kindern und Jugendlichen zu belegen. Es ist daher vorgesehen, dass ab Inkrafttreten dieses Landesgesetzes die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen aus anderen Bundesländern oder aus dem Ausland über ein begründetes Ersuchen des Kinder- und Jugendhilfeträgers des anderen Bundeslandes oder des ausländischen Staates der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Landesregierung bedarf, wenn die Anzahl der Kinder und Jugendlichen aus anderen Bundesländern und aus dem Ausland in den im Burgenland gelegenen Einrichtungen des jeweiligen Betreibers zum Zeitpunkt der Aufnahme in Summe 15 % der Gesamtzahl aller betreuten Kinder und Jugendlichen übersteigt.

Diese Regelung gilt allerdings nicht für unbegleitete minderjährige Fremde im Sinn des § 16 Asylgesetz 2005, die eine volle Erziehung brauchen. Für diese Minderjährigen ist keine Zustimmung der Landesregierung erforderlich. Hinsichtlich der Betreuung von Kindern und Jugendlichen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind die Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (kurz „Brüssel IIa-Verordnung“) zu beachten.

Die Erledigung des Ersuchens erfolgt durch formloses Verständigungsschreiben der Landesregierung an den Kinder- und Jugendhilfeträger des anderen Bundeslandes oder des ausländischen Staates. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn auf Grund der regionalen Lage der Einrichtung eine für die Entwicklung und Betreuung der betroffenen Kinder oder Jugendlichen wichtige Beziehung zu einer Person, die in räumlicher Nähe zur Einrichtung ihren Hauptwohnsitz hat, besser aufrechterhalten werden kann als in einer Einrichtung außerhalb des Burgenlandes. Ob eine Beziehung wichtig ist, beurteilen die Expertinnen und Experten der Kinder- und Jugendhilfe im Einzelfall. Davon abgesehen kann die Zustimmung über begründeten Antrag ferner im Einzelfall erteilt werden, wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen. Ein solcher wichtiger Grund kann entweder in der Person des Kindes oder Jugendlichen (zB Arbeitsplatz oder grenznahe Lage der Einrichtung und Nähe zum bisherigen Bezugssystem; bewusste Herauslösung aus der Herkunftsfamilie und räumliche Distanzschaffung zB wegen Misshandlung) oder in der Sphäre des Bundeslandes (zB Mangel an einem geeigneten Platz) gelegen sein. In diesen Fällen kann einer Unterbringung im Burgenland, sofern eine ausreichende Anzahl an freien Plätzen im jeweiligen Leistungsangebot vorhanden ist, zugestimmt werden. Mit der Formulierung „bei Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe“ wurde bewusst eine offene Formulierung gewählt, weil Entscheidungen im Einzelfall zu treffen sind und in der Lebensrealität auch Konstellationen bzw. Umstände eintreten können, die nicht vorhersehbar sind.

Zu Z 21 (§ 21 Abs. 2 erster Satz):

Da das bisher zweistufige Verfahren zu Errichtung und Betrieb einer stationären oder teilstationären Einrichtung durch ein einstufiges Bewilligungsverfahren zur Feststellung der Eignung (siehe Z 3) ersetzt wird, wird dieses Bewilligungsverfahren nicht mit Errichtungs- und Betriebsbewilligungsbescheid, sondern mit Bewilligungsbescheid erledigt. Errichtungs- und Betriebsbewilligungen gemäß § 19 Abs. 2 Burgenländisches Kinder- und Jugendhilfegesetz - Bgld. KJHG, LGBl. Nr. 62/2013, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2018, bleiben aufrecht und gelten als Bewilligungen nach diesem Gesetz (§ 48 Abs. 3).

Zu Z 20 (§ 21 Abs. 1 erster Satz):

Nicht mehr auf den jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik, sondern auf die notwendigen fachlichen Auflagen abzustellen, bringt Erleichterungen für die Betreiberinnen und Betreiber entsprechend privaten Hausbesitzern.

Der jeweilige Stand der Wissenschaft und Technik ist Kriterium in einem Bauverfahren, nicht hingegen in einem Eignungsverfahren.

Zu Z 22 (§ 21 Abs. 2 letzter Satz):

Die Verantwortung für die Richtigkeit der Bestätigungen über die Erfüllung der einzelnen im Bewilligungsbescheid vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen trägt nicht mehr die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber, sondern die Ausstellerin oder der Aussteller dieser Bestätigungen. Damit wird die Verantwortung auf diejenige oder diejenigen übertragen, von der oder dem die Bestätigungen stammen.

Zu Z 23 (Entfall § 43):

Die Kostenersatzbestimmung des § 43 entfällt aufgrund der Kündigung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe durch das Land Burgenland.

Zu Z 24 (§ 47 Z 9):

Der Umsetzungshinweis zur Richtlinie 2013/55/EU wurde vervollständigt.

Zu Z 25 (§ 47 Z 10 und Z 11):

Die Umsetzung der Richtlinien 2011/93/EU und 2011/95/EU wurde bereits mit dem Burgenländischen Kinder- und Jugendhilfegesetz – Bgld. KJHG, LGBl. Nr. 62/2013 notifiziert. Die Umsetzungshinweise werden nun nachgeholt.

Zu Z 27 (§ 48 Abs. 6):

Siehe Erläuterungen zu Z 6.